



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Aktuelles zur Anlagensicherheit | Störfallvorsorge

- Neue TRAS 120 zu Biogasanlagen
- Aktuelle TRBS 1201 Teil 1
Prüfungen zum Explosionsschutz

Dr. Fritz Miserre

Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

TRAS 120 Biogasanlagen

Veranlassung: **KAS-12 - Merkblatt Sicherheit in Biogasanlagen**
Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
Stand Juni 2009

=> Hohe Mängelzahlen über Jahre hinweg

Hauptdiskussionspunkte hinsichtlich der Anwendung TRAS 120:

Verschärfte Abstandsvorgaben, Doppelmembransysteme, alternative Maßnahmen bei Bestandsanlagen

Altanlagen Nachrüstung? Verhältnismäßigkeit?

Umsetzung in den einzelnen Bundesländern? Rechtliche Einordnung einer TRAS? Keine Verordnung hierzu.

UBA

Fortschritte in diesen Punkten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der Bekanntgabe der TRAS 120 die Probleme noch nicht gelöst sind. **Größtes Manko der TRAS 120 ist ihre als gering erachtete Verbindlichkeit. Sie begründet keine unmittelbar gültigen Pflichten der Betreiber von Biogasanlagen** (kann also auch keine Bußgelder bei Nicht-Einhaltung begründen), sondern wird lediglich als „Erkenntnisquelle“ für Betreiber und Vollzugsbehörden betrachtet.

Wegen fehlender Rechtsgrundlage enthält sie auch keine Zulassungspflicht von Anlagenteilen, die für die Sicherheit oder Emissionsminderung besonders relevant sind. Sie enthält ferner keine Anzeigepflicht von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (womit Betreiber und Standort dieser Anlagen den unteren Immissionsschutzbehörden unbekannt bleiben können) und auch keine generelle Anzeigepflicht von Betriebsstörungen bei den Immissionsschutzbehörden.

Das UBA tritt daher dafür ein, nicht nur die TRAS 120 nun zügig umzusetzen, sondern auch – wie vor sechs Jahren von BMU, Ländern und UBA geplant – durch eine rechtsverbindliche Biogasanlagen-Verordnung zu ergänzen.

Aus KAS-49 zur Auswertung von Erfa-Berichten 29a-SV 2017: (weiterhin große Mängelzahlen bei Biogasanlagen)

Da eine Technische Regel zur Anlagensicherheit eine Erkenntnisquelle darstellt und die Betreiber nicht unmittelbar verpflichtet, hängt die Verbesserung der sicherheitstechnischen Situation der Anlagen maßgeblich von der Umsetzung der Technischen Regeln über den Vollzug sowie von der regelmäßigen Kontrolle durch behördliche Inspektionen und den Prüfungen durch Sachverständige ab.

Schreiben StMUV vom 13.09.2019

TRAS 120 dient als **Erkenntnisquelle**

§ 29a-SV-Prüfung wenn Betriebsbereich: alle 3J

wenn nur BImSchG-Anlage: alle 6J (E) 7J (V)

neu zu errichtende Anlagen: „weitere Vorgaben der TRAS 120 sind heranzuziehen“

Bestandsanlagen: „im Einzelfall abweichende Maßnahmen möglich“

Sofern bei Bestandsanlagen und neu zu errichtenden Anlagenteilen Abweichungen von der TRAS 120 auftreten, die aus technischen Gründen nicht nachträglich behoben werden können, soll der Sachverständige nach § 29a BImSchG auch zielführende alternative Maßnahmen vorschlagen und begründen.

Schreiben StMUV vom 13.09.2019 + Anl. (Auswahl, Fortsetzung)

Keine BImSchG-Anlage => „TRAS 120 nicht einschlägig“

Wenn die **Gefährdungsbeurteilungen** gemäß BetrSichV und TRGS 529 alle Anforderungen der StörfallV und TRAS 120 abdecken, ist keine separate Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

(Aus Erfahrung: Gefährdungsbeurteilung enthält meist keine systematische Gefahrenanalyse im Sinne der StörfallV.)

Wenn **Einfriedung** aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist der unberechtigte Zugang zu Anlagenteilen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Diese sind Gegenstand der Sachverständigenprüfung.

Schreiben StMUV vom 13.09.2019 + Anl. (Auswahl, Fortsetzung)

Membransysteme, die in BB installiert sind und „Anforderung zur Dichtheitsüberwachung“ nicht erfüllen, sind spätestens bis zum Ende ihrer Standzeit oder nach irreparabler Beschädigung der Membran gegen ein überwachbares zweischaliges System auszutauschen.

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die kein BB sind, ist in Ausnahmefällen die weitere Verwendung von einschaligen Gasspeichersystemen möglich, wenn mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

Wert Methanpermeation eingehalten, Nachweise für Statik/Windlasten vorhanden, Klemmschlauchsystem nach TRAS 120 abgesichert

Gasmanagement bzgl. Volumenausdehnungen, max. 30 m Behälterdurchmesser

Ggf. Gutachten hierzu

BetrSichV: Prüffristen (**Jahre**) für Anlagen in ex-gefährdeten Bereichen

1 Lüftungsanlagen, Gaswarnanlagen,
Inertisierung

3 Geräte und Schutzsysteme
i.S. 2014/34/EU

6 **Anlagenprüfung:**
Explosionssicherheit
techn. Unterlagen
sicherer Zustand
Wirksamkeit

BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3: Die zur Prüfung befähigte Person

3.1 prüft nach 5.2 und 5.3



- **einschlägige technische Berufsausbildung**, technische Qualifikation
- mindestens einjährige Berufserfahrung
- Kenntnisse über Ex-Gefährdungen durch **Teilnahme an Schulungen**

3.2 prüft nach 4.2



- wie 3.1, zusätzlich:
- **behördliche Anerkennung**
 - eine der Prüfaufgabe entsprechende Qualifikation
 - erforderliche Prüfeinrichtungen
 - oder Herstellerprüfung

3.3 prüft nach 4.1 und 5.1



- **Einschlägiges Studium** oder vergleichbare technische Qualifikation
- **Umfassende Kenntnisse** des Ex-Schutzes
- auf aktuellem Stand halten
- Teilnahme an Erfahrungsaustausch

Aktuelle TRBS 1201 Teil 1

Prüfung Explosionssicherheit **komplexer** Anlagen

=> Prüfer/befähigte Person hohe Qualifikation,
Prüfumfang- / tiefe groß

Bsp.: komplette Chemieranlage, Raffinerie

Prüfung Explosionssicherheit **einfacher** Anlagen

=> Reduzierte Qualifikationsanforderungen und reduzierter Prüfumfang

Bsp.: Batterieladestationen, Gefahrstoffschränke,
auf Dauer technisch dichte Erdgasversorgung

Erlaubnisbedürftige Anlagen nach BetrSichV: keine Änderung

=> weiterhin prüft nur eine ZÜS – zugelassene Überwachungsstelle,
z. B. TÜV SÜD, die Explosionssicherheit + Brandschutz

Ausblick: analog 2018

- Wann kommt / was bringt die neue „TA Abstand“?

pauschale Abstände für einige einfachere Anlagentypen sinnvoll?

z. B. für Biogas, Galvaniken, LPG, Tanklager, ...

Bestandschutz bisheriger Berechnungen?

Ausbreitungsmodelle? Sollten einfach sein, ggf. Abstandsklassen?

- zu Schutzgut „Natur“ noch keine Konventionen in Deutschland



Kontakt

Dr. Fritz Miserre

Tel. 089 5791-2744

fritz.miserre@tuev-sued.de



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**